

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen öffentlichen Anlagen der Gemeinde Salzweg

vom 26.07.2011

Die Gemeinde Salzweg erlässt aufgrund von Art. 23 und Abs. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die von der Gemeinde Salzweg unterhaltenen Anlagen sind öffentliche Einrichtungen zur allgemein unentgeltlichen Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zu den öffentlichen Anlagen nach Abs. 1 gehören folgende Anlagen einschließlich der Wege:
 1. gemeindliche Kinderspielplätze und Grünanlagen,
 2. der Bereich der beiden Kindergärten und der beiden Schulanlagen,
 3. Buswartehäuschen, Gehwege und Bürgersteige,
 4. Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie
 5. Friedhöfe und Gedenkstätten.

§ 2

Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Im Anlagenbereich ist den Benutzern untersagt:
 1. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses und anderer Rauschmittel, wie z. B. Drogen,
 2. das Freilaufenlassen von Hunden,
 3. die Beschädigung von Grünanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen.
- (4) Hundedreck ist vom Besitzer des Hundes zu entfernen und zu entsorgen.

§ 3
Zu widerhandlungen

- (1) Gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen die Bestimmung des § 2 Abs. 3 und 4 verstößt.
- (2) Soweit eine Zu widerhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung.

§ 4
Platzverweis und Anlagenverbot

Wer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Abmahnung gegen Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zu widerhandelt, kann auf der Grundlage des Art. 27 GO unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz bzw. von der Anlage verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten des Platzes bzw. der Anlage auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 5
Ausnahmen

Das Verbot des Aufenthaltes zum Zwecke des Alkoholgenusses (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 erster Halbsatz) gilt nicht bei genehmigten Veranstaltungen und genehmigten Sondernutzungen. Die Regelungen dieser Satzung gelten nicht auf den ausgewiesenen Jugendtreffplätzen der Gemeinde Salzweg. Für diese Plätze sind die Maßgaben des Jugendschutzgesetzes maßgebend.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.06.2004 außer Kraft.

Salzweg, 26.07.2011

GEMEINDE SALZWEG

Horst Wipplinger

Horst Wipplinger
1. Bürgermeister

